



## Consolato d'Italia Dortmund

### **Informationsblatt zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erbringung konsularischer Dienstleistungen** (ausgenommen Visaerteilung und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) (Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Art. 13)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Erbringung konsularischer Dienstleistungen beruht auf den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen.

Wie nachstehend aufgeführt, sind die betreffenden Dienstleistungen für italienische und gegebenenfalls ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und/oder vorübergehendem Aufenthalt im Konsularbezirk der Italienischen Botschaft in Berlin bestimmt.

Die Dienstleistungen betreffen folgende Bereiche: Personenstand, Eintragung ins AIRE (Melderegister der im Ausland ansässigen Italiener), Ausübung des Wahlrechts im Ausland, Erteilung einer Steuernummer, PIN-Vergabe für Online-Dienste der italienischen Steuerbehörde, Löschung von Kraftfahrzeugen aus dem Öffentlichen KFZ-Register (PRA), Ausstellung von Reisedokumenten (Pässe und Rückkehrausweise), Ausstellung von Personalausweisen, soziale Unterstützungsleistungen (Zuschüsse, Darlehen mit Rückzahlungsverpflichtung, Rückführungen), freiwillige Gerichtsbarkeit (einschließlich internationaler Adoptionen), Rechtshilfe (z.B. bei Sorgerechtsstreitigkeiten, vermissten Personen oder Strafgefangenen und Festgenommenen), Verwaltung privater Interessen (einschließlich Erbfälle), Bescheinigungen und Legalisierungsangelegenheiten sowie gegebenenfalls Aufgaben im schulischen Bereich.

Zu diesem Zweck werden folgende Informationen angegeben:

1. Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Kooperation (MAECI) der Italienischen Republik. Das MAECI handelt im vorliegenden Fall über das Italienische Konsulat Dortmund, deren Kontaktdaten wie folgt lauten:  
**Italienische Konsulat Dortmund – Goebenstrasse 14 – 44135 Dortmund – Tel. 0231 57796-0**  
**E-Mail: [segreteria.dortmund@esteri.it](mailto:segreteria.dortmund@esteri.it) zertifizierte elektronische Post: [con.dortmund@cert.esteri.it](mailto:con.dortmund@cert.esteri.it) .**

Abhängig von der jeweiligen Dienstleistung kann das MAECI mit anderen für die Verarbeitung der Daten mitverantwortlichen öffentlichen Einrichtungen und Drittanbieter von (elektronischen) Kommunikationsdiensten und Betreiber von IT-Contact-Centern zusammenarbeiten, die im Folgenden aufgeführt werden.

2. Bei Fragen oder Beschwerden kann sich der Betroffene an den Datenschutzbeauftragten (RPD) des MAECI wenden (Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione internazionale, Piazzale della Farnesina 1, 00135 ROMA, Telefon: 0039 06 36911 (Vermittlungszentrale), E-Mail: [rpd@esteri.it](mailto:rpd@esteri.it), zertifizierte elektronische Postadresse (sog. PEC): [rpd@cert.esteri.it](mailto:rpd@cert.esteri.it)).
3. Einziger Zweck der verarbeiteten personenbezogenen Daten ist die Ausübung der konsularischen Funktionen gemäß Gesetzesdekret Nr. 71 vom 3. Februar 2011 - Geschäftsordnung und Funktionen der Konsularbehörden. Nachstehend finden Sie eine Liste der Artikel, durch welche den Konsularbehörden die Erbringung einzelner Dienstleistungen zugewiesen wird. Sie ist aufgeschlüsselt nach der Art der Begünstigten (italienische und gegebenenfalls ausländische Staatsangehörige), ihrem Wohnsitz und ihrem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland.
  - a. Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland (nur italienische Staatsangehörige)
    - Eintragung ins AIRE: Art. 9 der Gesetzesverordnung (D. L.vo) Nr. 71/2011;
    - Personalausweis in Papierform: Art. 22 D. L.vo Nr.71/2011;
    - Zuschüsse: Art. 24 D. L.vo Nr. 71/2011.
  - b. Begünstigte mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland (italienische Staatsangehörige und Bürger der EU-Mitgliedstaaten)
    - Rückkehrausweis (nach dem Englischen „Emergency travel document“ auch als ETD bekannt) nur für italienische Staatsangehörige und Bürger anderer Länder der Europäischen Union, die vor Ort durch die italienische Konsularbehörde vertreten werden: Art. 23 D. L.vo Nr. 71/2011.
  - c. Begünstigte mit Wohnsitz oder vorübergehendem Aufenthalt im Ausland (italienische Staatsangehörige und in den genannten Fällen auch Ausländer)
    - Gewöhnlicher elektronischer Reisepass und provisorischer Reisepass: Art. 21 D. L.vo n.71/2011;
    - Stimmabgabe im Ausland: Art. 55 D. L.vo Nr.71/2011;

- Personenstand: Art. 6, Art. 12-20, Art. 30, Art. 52 und Art. 62 D. L.vo Nr. 71/2011 (auch für ausländische Staatsangehörige, nur in besonderen Fällen für Bürger mit vorübergehendem Aufenthalt im Ausland);
  - PIN-Vergabe für Online-Dienste der italienischen Steuerbehörde, Löschung von Kraftfahrzeugen aus dem Öffentlichen KFZ-Register (PRA): Art. 52 D.L.vo Nr. 71/2001 (auch für ausländische Staatsangehörige);
  - Gewährung von Darlehen mit Rückzahlungsverpflichtung: Art. 24 D. L.vo Nr.71/2011;
  - Rückführungen: Art. 25 und 26 D. L.vo Nr. 71/2011;
  - Funktionen notarieller Art und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich internationale Adoptionen: Art. 28-35 D. L.vo Nr.71/2011;
  - Funktionen bei Streitigkeiten, in Polizei- und Rechtshilfeangelegenheiten, einschließlich der Unterstützung bei Sorgerechtsstreitigkeiten und vermissten Personen oder von Strafgefangenen und Festgenommenen: Art. 36-42 D. L.vo Nr.71/2011;
  - Aufgaben im Zusammenhang mit privaten Interessen (einschließlich Erbfälle): Art. 43-47 D. L.vo Nr.71/2011;
  - Aufgaben der Verwaltungsdokumentation: Artt. 52-54 und 76-77 D. L.vo Nr.71/2011 (*auch für ausländische Staatsangehörige*);
  - Aufgaben im Bereich der Schifffahrt, einschließlich der Überwachung der Schifffahrt und des nationalen Seeverkehrs im Ausland, Ein- und Ausschiffung von Seeleuten auf inländischen Schiffen, Formalitäten im Zusammenhang mit Verwaltungsvorschriften für Schiffe, Ausstellung oder Erneuerung von Schiffstagebüchern, Ausstellung, Erneuerung oder Verlängerung von Sicherheitszeugnissen für inländische Schiffe im Ausland, Ermittlungsbefugnisse für Untersuchungen zu Seeunfällen und Unfällen von Schiffsbesatzungen: Art. 48-51 D. L.vo Nr.71/2011 (*auch für ausländische Staatsangehörige*);
  - Aufgaben im schulischen Bereich, einschließlich der Ausstellung von Wertigkeitserklärungen, Mitteilung der Ergebnisse staatlicher Prüfungen, Vorgänge zur Anerkennung der Schulleichheit, Auszahlung von Bezügen des Schulpersonals und Beiträge an Schulen und Trägerineinrichtungen: Art. 56 D. L.vo Nr.71/2011 (*auch für ausländische Staatsangehörige*).
4. Die Übermittlung der betreffenden Daten, die bei der Konsularabteilung in einer speziellen Papier- und Computerdatei gespeichert werden, ist gesetzlich vorgeschrieben. Jede Ablehnung führt dazu, dass die Dienstleistung nicht erbracht wird.
  5. Die von speziell dafür eingesetzten Mitarbeitern durchgeführte Datenverarbeitung erfolgt sowohl manuell als auch automatisiert. Folglich wird der Betreffende niemals Gegenstand einer Entscheidung sein, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung seiner Daten beruht.
  6. Die Daten werden den in den entsprechenden italienischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Personen mitgeteilt. Nähere Angaben hierzu finden Sie in der folgenden Liste:

Eintragung ins AIRE: Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Italien und gegebenenfalls italienische konsularische Vertretung für den früheren Wohnsitz im Ausland (*Gesetz Nr. 470 vom 27. Oktober 1988*) und INPS für Rentenauszahlungen im Ausland (*Art. 50 Absatz 2 der Gesetzesverordnung Nr. 82 vom 7. März 2005 mit nachfolgenden Änderungen - Kodex der digitalen Verwaltung (Codice dell'Amministrazione Digitale /CAD)*);

Personenstand: Falls erforderlich, zuständige italienische konsularische Vertretung und/oder Gemeinde (*Feststellung gemäß Art. 17 des Präsidialerlasses DPR Nr. 396 vom 3. November 2000 - Vorschriften zur Überarbeitung und Vereinfachung des Personenstandswesens*); zuständige Präfektur, bei Änderungen von Vor-/Nachnamen (*Art. 89 DPR 396/2000*); falls erforderlich deutsche Personenstandsbehörden; INPS bei Rentenauszahlungen ins Ausland (*Art. 50 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 82 vom 7. März 2005 mit nachfolgenden Änderungen - Codice dell'Amministrazione Digitale /CAD*);

Stimmabgabe im Ausland: Italienische Wohngemeinde oder Ort der Eintragung ins AIRE oder italienische konsularische Vertretung des früheren Wohnortes sowie Ministerium des Innern (*Gesetz Nr. 459 vom 27. Dezember 2001 - Vorschriften zur Ausübung des Wahlrechts der im Ausland ansässigen italienischen Staatsangehörigen*);

Gewöhnlicher elektronischer Reisepass und provisorischer Reisepass: Polizeipräsidien (Questure) und italienisches Innenministerium (*Art. 16 Gesetz Nr. 1185 vom 21. November 1967 und Verordnung (EG) Nr. 444/2009*);

Rückkehrausweis: Italienische Wohngemeinde und italienisches Innenministerium wenn der Antragsteller italienischer Staatsangehöriger ist oder zuständige nationale Behörde wenn er Bürger eines anderen EU-Landes ist (*EU-Beschluss vom 25. Juni 1996 (96/409/GASP) und Art. 23 Gesetzesdekret Nr. 71 vom 3. Februar 2011*);

Personalausweis in Papierform: Gemeinde der Eintragung ins AIRE und Innenministerium (*Art. 288 Königliches Dekret / RD Nr. 635 vom 6. Mai 1940 und Art. 1 Buchstabe d) Dekret des Ministerpräsidenten / DPCM Nr. 437 vom 22. Oktober 1999*);

PIN-Vergabe für Online-Dienste der italienischen Steuerbehörden: Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (*Dekret des Finanzministeriums Nr. 281 vom 17. Mai 2001 – Verordnung über Vorschriften zur erleichterten Zuweisung der Steuernummer und über die Verfahren zur Abgabe von Steuererklärungen und Steuerentrichtung für im Ausland ansässige Steuerzahler*);

Kraftfahrzeuge: Öffentliches KFZ-Register / PRA (*Gesetzesdekret Nr. 285 vom 30. April 1992 – Neue Straßenverkehrsordnung*);

Zuschüsse: Die Daten werden in den Akten der entsprechenden Konsularabteilung aufbewahrt und in das SIBI-Portal des MAECI eingegeben, das nur den zuständigen Dienststellen des Ministeriums zugänglich ist;

Gewährung von Darlehen mit Rückzahlungsverpflichtung: Die Daten werden in den Akten der entsprechenden Konsularabteilung aufbewahrt und in die SIBI- und MIRTA-Portale des MAECI eingegeben, die nur den zuständigen Dienststellen des Ministeriums zugänglich sind; zuständige/s Polizeipräsidium, Gemeinde und Steuerbehörde (Eintreibung) (*Art. 17 Gesetzesdekret Nr. 46 vom 26. Februar 1999 und Art. 1 Gesetzesdekret Nr. 193 vom 22. Oktober 2016*); Familienangehörige des Antragstellers;

Rückführungen: zuständige Präfekturen, Polizeipräsidien, Karabinieri-Stationen, ASL und Gemeinden (*Rundschreiben des Außenministeriums Nr. 14 vom 20.11.1998 „konsularisch betreute Rückführungen“ („rimpatri consolari“); Berliner Abkommen vom 10.2.1937; Rundschreiben des Außenministeriums Nr. 7 vom 4.4.1979 „Einfuhr von Leichen“ („introduzione salme“); Richtlinie des Amtes des Ministerpräsidenten vom 23.9.2011*);

Internationale Adoptionen: Kommission für internationale Adoptionen, Justizministerium (Abteilung für Jugendgerichtsbarkeit), Kinder- und Jugendgerichte (*Gesetz Nr. 184 vom 4. Mai 1983*);

Suche nach Vermissten und Betreuung von Strafgefangenen oder Festgenommenen: deutsche Polizeibehörden, zuständige Gemeinden, Polizeipräsidien, Karabinieri-Stationen und Staatsanwaltschaften, Justizministerium, Innenministerium-Interpol (*Straßburger Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen; Rundschreiben Nr. 4 vom 14.7.2011 „Benachrichtigung der Justizbehörde über mutmaßliche Straftaten“*); Angehörige des Vermissten oder Inhaftierten;

Sorgerechtsstreitigkeiten: Italienisches Justiz- und Innenministerium (*Gesetz Nr. 64 vom 15. Januar 1994; Verordnung (EG) Nr.2201/2003 Brüssel II; Interpol-Verfassung vom 13. Juni 1956*); deutsche Polizeibehörden, deutsche Familiengerichte und Jugendämter;

Erbfälle: Letzte Wohngemeinde in Italien oder Ort der Eintragung ins AIRE und örtlich zuständige Steuerbehörde bei im Ausland eingetretenen Erbfällen (*Art. 46 Gesetzesdekret Nr. 71 vom 3. Februar 2011*), Kanzlei des zuständigen Gerichts bei in Italien eingetretenen Erbfällen (*Art. 622 ital. Bürgerliches Gesetzbuch; Art. 52 der Durchführungsbestimmungen zum ital. Bürgerlichen Gesetzbuch und Übergangsbestimmungen*);

Bescheinigungen und Legalisierungen: Die jeweiligen Dokumente werden dem Betreffenden oder einem von ihm bevollmächtigten Dritten ausgestellt;

Aufgaben im Bereich der Schifffahrt: entsprechend dem jeweiligen Verwaltungsverfahren Ministerium für Infrastruktur und Verkehr, Generalkommando des Corps der Hafenbehörden, Ministerium für Wirtschaftsentwicklung, Ministerium für Agrar- und Forstpolitik, Justizbehörden, Seefahrtsbehörden, Nationales Institut für Hilfe bei Arbeitsunfällen, Wohngemeinden und Vertrauensärzte (*RD Nr. 327 vom 30. März 1942 - Seeschiffahrtsgesetzbuch, DPR Nr. 328 vom 15. Februar 1952 - Durchführungsverordnung zum Schifffahrtsgesetzbuch sowie geltende einschlägige Sondervorschriften*);

Aufgaben im schulischen Bereich: Ministerium für Bildung, Universitäten und Forschung (MIUR), regionale Schulämter (USR), Schulen und Universitäten, Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und Territoriale Finanzverwaltungen (Ragionerie Territoriali dello Stato - RTS) (*Gesetzesdekret Nr. 64 vom 13. April 2017*).

7. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Ausstellung von Bescheinigungen werden die Daten auf unbestimmte Zeit aufbewahrt, mit Ausnahme der für den elektronischen Reisepass erhobenen Fingerabdrücke, die so lange aufbewahrt werden, wie es für die Ausstellung des Dokumentes unbedingt notwendig ist, maximal jedoch für dreißig Tage.
8. Der Betreffende kann Zugriff auf seine personenbezogenen Daten und unter den in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen deren Berichtigung verlangen. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Grenzen und unbeschadet der Folgen für die Erbringung der konsularischen Dienstleistung kann er auch die Einschränkung der Verarbeitung beantragen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. In solchen Fällen muss sich die betreffende Person an die Konsularkanzlei der Italienischen Botschaft in Berlin wenden und darüber den Datenschutzbeauftragten des MAECI zur Kenntnisnahme informieren.
9. Ist der Betreffende der Auffassung, dass seine Rechte verletzt wurden, kann er eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten des MAECI einreichen. Alternativ kann er sich auch an den nationalen Datenschutzbeauftragten wenden (Garante per la protezione dei dati personali, Piazza di Monte Citorio 121, 00186 ROMA, Tel. 0039 06 696771 (Vermittlungszentrale), E-mail: Garante@gpdp.it zertifizierte elektronische Postadresse (sog. PEC): protocollo@pec.gpdp.it).

Berlin, 20. Mai 2018